

**S**yro Röm. Kayserl. und Königl. Maje-  
stät etc. etc. haben untern 4<sup>ten</sup> dieses Monats al-  
lergnädigst zu resolviren geruhet / daß zu  
desto enffertiger Manutenirung des Münz-  
Weesens in der Graffschafft Tyrol unter meinen  
D. und B. Vest. Repräsentations- und Hof- Cammer-Præ-  
sidentens - Præsidio ein eigene Hof- Commission aufgestel-  
let / alle Münz- Sachen nicht allein besonders Commissio-  
naliter abgehandlet / sondern auch mit allem Ernst auf die  
Münz- Patenta gehalten / die Obrigkeiten in Sachen recht  
belehret / durch selbe der Unterthan in dem wahren Begriff  
der Sache gesezet / und ihme klar vorgestellet werden solle /  
daß alles / was beschihet / zu seinen Besten seye; zu wel-  
chem Ende die Obrigkeiten auch ihme Unterthan die Beweg-  
Ursache / und die ansonsten zu befahren habende übleste Fol-  
gen behörig beyzubringen / auch den Irrwohn / als ob sein  
Nuzen erfordere / diesem Unweesen den Lauf zu lassen / be-  
nehmen / und soviel möglich begreiflich machen sollen /  
was er für einen Schaden dabey leidet und bisanhero schon  
gelitten habe / und daß hingegen der sich eingebildete Vor-  
theil ein pures Blendwerck seye / in der That aber bloß denen  
Geld- Wippern / und jenen Leuthen auch Landen zuwachse /  
von welchem die schlechte Münzen ins Land Tyrol einge-  
schleppet werden. Zu Vermeydung deren hieraus erwach-  
senden üblesten Folgerungen beliebeten allerhöchst- ernannt-  
Ihro Kayserl. Königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen /  
daß es bey denen bereits emanirten Münz- Patenten / und  
Mandaten sein ohnveränderliches Verbleiben habe / und auf  
daß im Handl und Bandl mit denen anderen Kayserl. Königl.  
Erb- Ländern kein schädlicher Nachtheil eingeführet / sondern  
die Uniformität möglichstermassen beybehalten werde / sollen  
alle ausländische unter ein halben Gulden bestehende kleinere  
sogenannte Land- Münzen / folglich auch die in Bayrn ge-  
geprägte halbe Sechs und Zwainziger / oder dreyzehn Kreu-  
zer Stücke / auch im Land Tyrol gänglich auffer den Cours  
verbleiben / welche in letzteren Münz- Patent de dato 27<sup>ten</sup>  
Oktobris nur aus Verstoß eingeflossen seynd / und wäre ohne  
diß für ein besondere Gnade anzusehen / daß denen halben  
X Gul.

J1256-A

